jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/18 2007/16/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/14/0038 B 27. Mai 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Die Anwendung des Wiederaufnahmegrundes gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VwGG setzt voraus, dass die gerichtlich strafbare Handlung im Zug des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof und nicht etwa im Zug des verwaltungsbehördlichen Verfahrens gesetzt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160094.X02

Im RIS seit

11.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at